

ZH_HANDELSGERICHT HE170022 vom 29. Juni 2017

Zh Handelsgericht, 2017-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE170022

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE170022 du 29 juin 2017

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE170022 del 29 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

A._____ Ltd.,

E. 2

Sachverhalt und Prozessgegenstand

E. 2.1

Das vorliegende Begehren betreffend Anordnung vorsorglicher Massnahmen wurde von einer im Handelsregister der British Virgin Islands eingetragenen Aktiengesellschaft (Klägerin 1) und deren zeichnungsberechtigten Verwaltungsrat (Kläger 2) gestellt. Das Begehren richtet sich gegen eine Abwicklungsgesellschaft einer vormaligen Bank mit Sitz in Zürich (act. 1 Rz. 2 ff.; act. 4/1-3).

E. 2.2

Im Wesentlichen geht es um folgenden Sachverhalt: Die Beklagte unterhielt über mehrere Jahre eine Kontobeziehung mit einer D._____ Corporation (nachfolgend: "Kontoinhaberin"). Die Kontoinhaberin wurde im Jahre 2010 durch Verwaltungsratsbeschluss aufgelöst. Der Verwaltungsrat der Kontoinhaberin bestand aus der Klägerin 1, welche als sogenannte Direktorengesellschaft in der Regel durch ihren Verwaltungsrat – also den Kläger 2 – handelte. Entsprechend unterzeichnete der Kläger 2 in Vertretung der Klägerin 1 für die Kontoinhaberin auch die Korrespondenz gegenüber der Beklagten (act. 1 Rz. 24 f.). Im Rahmen des Programmes "FOR NON-PROSECUTION AGREEMENTS OR NON TARGET LETTERS FOR SWISS BANKS" (kurz "US-Programm") hat die Beklagte (als Bank der Kategorie 2) am 23. Dezember 2015 ein sogenanntes Non-Prosecution-Agreement (kurz "NPA") abgeschlossen (act. 1 Rz. 38). Mit Schreiben vom 20. September 2016 gelangte die Beklagte an die Adresse der Kontoinhaberin und teilte dieser mitunter mit, dass sie aufgrund des mit dem Departement of Justice (DoJ) abgeschlossenen NPA sämtliche Daten und Informationen zu Konten mit US-Bezug herausgeben werde. Dazu sei sie unter dem US-Programm und dem NPA verpflichtet (act. 1 Rz. 28). Mit Schreiben vom

E. 2.3

Die Klägerschaft macht zusammengefasst geltend, die umgehende Anordnung eines vorsorglichen Herausgabeverbots stelle die einzige Möglichkeit dar, die Datenherausgabe zu verhindern. Die von der Beklagten beabsichtigte Datenübermittlung verstosse gegen die Datenschutzbestimmungen und verletze die Persönlichkeitsrechte, das Bankkundengeheimnis sowie das Geschäftsgeheimnis der Klägerschaft, weshalb jegliche Bewilligung der Beklagten zur Datenherausgabe gemäss Art. 271 Ziff. 1 StGB entfalle und eine Datenherausgabe strafbar im Sinne der genannten Bestimmung bleibe (act. 1 Rz.

23, 37).

E. 2.4

Die Beklagte wendet demgegenüber ein, dass dem Kläger 2 keine Daten- übermittlung drohe. Er sei während der massgeblichen Zeitperiode für das streit- gegenständliche Konto nie zeichnungsberechtigt gewesen, weshalb sie nicht ver- pflichtet sei, seinen Namen an das DoJ zu liefern. Entsprechend fehle dem Klä- ger 2 das Rechtsschutzinteresse für die vorliegende Klage (act. 11 Rz. 6 ff.). In Bezug auf die Klägerin 1 machte die Beklagte im Rahmen ihrer Ge- suchsantwort noch geltend, diese sei weder partei- noch prozessfähig, da sie be- reits vor Jahren aufgelöst worden sei (act. 11 Rz. 11). Dieser Einwand wurde in der Folge Fallen gelassen, weshalb nicht weiter darauf einzugehen sein wird. Im

- 5 - Übrigen bringt die Beklagte vor, die von der Klägerschaft beantragte vorsorgliche Massnahme sei nicht notwendig, da das in der Verfügung des Eidgenössischen Finanzdepartements vorgesehene Verfahren noch nicht durchlaufen worden sei. Bevor dieses Prozedere nicht durchlaufen sei, könne sie ohnehin keine Daten übermitteln. Schliesslich sei auch die Voraussetzung der Dringlichkeit nicht erfüllt. Dies insbesondere deshalb, weil die Klägerschaft nach Abschluss des Briefwech- sels zwischen den Parteien drei Monate mit der Einleitung des vorliegenden Ver- fahrens zugewartet habe. Ferner seien auch keine Nachteile der Klägerschaft er- sichtlich (act. 11 Rz. 16 ff., 26 ff.) 3. Rechtliches und Würdigung 3.1. Um dem Beschleunigungsgebot des summarischen Verfahrens nachzule- ben, wird vorliegend im Rahmen der materiellen Würdigung nur auf die entscheid- relevanten Umstände Bezug genommen. Eine umfassende sachverhaltliche und rechtliche Würdigung muss dem ordentlichen Verfahren vorbehalten bleiben. Das Massnahmeverfahren wird vom Glaubhaftmachen beherrscht und kennt auch an- sonsten Grundsätze, die im ordentlichen Verfahren nicht gelten. Bei Massnahme- begehren, welche der Sicherstellung des bisherigen Zustandes dienen, sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (ZR 111 (2012) 117 E. 7 m.H.). Unabhängig von der materiellen Rechtslage wird vom Bundesgericht im- mer wieder – im Sinne eines allgemeinen Grundsatzes des Massnahmeverfah- rens – die Beachtung des Verhältnissmässigkeitsprinzips und eine Interessens- abwägung vor allem auch in der Nachteilsfrage angemahnt (vgl. die Hinweise bei JOHANN ZÜRCHER, in: DIKE-Kommentar ZPO, 2. Aufl. 2016, N. 33 zu Art. 261 ZPO; SPRECHER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2013, N. 10 zu Art. 261 ZPO). Dabei ist zu beachten, dass bei Eingriffen in absolute Rechte (z.B. Persönlichkeitsrechte, Immaterialgüterrechte, Eigentum und Besitz) die dadurch bewirkten Nachteile kaum mehr zu beheben sind. Ein späte- res Aufwiegen des Nachteils durch Geld stellt nur eine Hilfslösung dar, auf welche sich die betroffene Partei nicht einlassen muss (JOHANN ZÜRCHER, a.a.O., N. 31 zu Art. 261 ZPO).

- 6 - Das Gesagte führt dazu, dass bei Massnahmebegehren, welche die Si- cherstellung des bisherigen Zustandes in Bezug auf die drohende Verletzung ei- nes absoluten Rechts betreffen, die Interessensabwägung im Zentrum steht. Be- wirkt die Anordnung der angebehrten Massnahme keine wesentlichen Nachteile für die Gegenpartei, ist eine solche im Zweifelsfall anzuordnen. 3.2. Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze ist das vorliegende Mass- nahmebegehren zu würdigen. Zum Einwand der Beklagten, dass die Anordnung vorsorglicher Massnah- men aufgrund der Regularien des Finanzdepartements (Verfügungen des Eidge- nössischen Finanzdepartements vom 28. März 2014 und 26. März 2015; act. 4/14 S. 3 ff.) nicht notwendig sei, gilt es festzuhalten, dass die Beklagte seit dem 3. Juli 2016 ihren Zweck geändert hat und keinen Bankbetrieb mehr führt (vgl. act. 4/3).

Insofern erscheint fraglich, ob diese Regularien für die Beklagte überhaupt noch gelten. Allein schon aufgrund dieser Unsicherheit, kann der Klägerschaft nicht von vornherein ein Rechtsschutzinteresse abgesprochen werden. Hinzu kommt, dass die Beklagte im vorliegend ersten relevanten Schreiben vom 20. September 2016 (act. 4/10) ankündigte, sie werde unter dem NPA den amerikanischen Behörden Daten und Informationen über Konten mit US-Bezug liefern. Ein Hinweis darauf, dass die erwähnten Regularien eingehalten würden, fehlte gänzlich. Dies wurde immerhin mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 (act. 4/14) nachgeholt. Die von der Klägerschaft mit Hinweis auf die fehlende Bankeigenschaft der Beklagten am 21. Oktober 2016 gesetzte Frist, sich bis Ende Monat zu erklären, liess die Beklagte aber unbenutzt verstreichen (act. 4/15). In der Folge wurde das vorliegende Massnahmebegehren eingereicht. In der Tat fällt es schwer, das lange Zuwarten der Beklagten nachzuvollziehen. Eine stichhaltige Erklärung wurde auch im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Nachdem das Gericht am 30. Januar 2017 erstmals verfügt hatte, vergingen bloss 17 Tage, bis die Beklagte der Klägerschaft mitteilte, sie plane die Herausgabe von Dokumenten, in welchen der Name der Klägerin 1 erwähnt sei (act. 12/1). Nachdem die Beklagte die Klägerschaft monatelang im Ungewissen gelassen hatte, musste diese mit dem Ergreifen rechtlicher

- 7 - Schritte nicht länger zuwarten. Ihr Rechtsschutzinteresse am Massnahmebegehren ist daher zu bejahen. Gleiches gilt für die Dringlichkeit desselben. Gemäss Schreiben der Beklagten vom 10. April 2017 sollen die Dokumente "Account Parties" und "Transactions über USD 100'000" an das DoJ übermittelt werden (act. 19/1). Diese liegen in anonymisierter bzw. codierter Form vor und enthalten offenbar den Namen der Klägerin 1 (vgl. Anhänge von act. 19/1). Ist den US-Behörden der Name der Klägerin 1 bekannt, kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass sie auch den Namen des Klägers 2 als deren zeichnungsberechtigtes Organ in Erfahrung bringen können, zumal über diese Tatsache auch Dokumente existieren (act. 4/2). Insofern ist auch der Kläger 2 zumindest indirekt – und unabhängig davon, dass die Beklagte zusichert, den Namen des Klägers 2 nicht an das DoJ liefern zu wollen – von der streitgegenständlichen Datenlieferung betroffen. Entsprechend ist dem Kläger 2 – entgegen den beklaglichen Vorbringen – auch unter diesem Aspekt ein Rechtsschutzinteresse nicht abzuspüren. Dass die Klägerschaft im Übermittlungsfall mit einer Verfolgung seitens der US-Behörden rechnen müsste, darf vermutet werden. Welcher Art sie wäre, ist zwar schwierig zu sagen, aber alleine diese Ungewissheit muss nach dem Gesagten schon reichen, um den relevanten Nachteil gemäss Massnahmerecht zu bejahen. Dass der Beklagten vorliegend durch die Anordnung vorsorglicher Massnahmen bzw. eines vorläufigen Datenübermittlungsverbots Nachteile entstünden, ist denn auch nicht ersichtlich und wird von ihr auch nicht geltend gemacht. 3.3. Somit ist das Massnahmebegehren der Klägerschaft gutzuheissen. 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen 4.1. Die definitive Verlegung der Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) ist gestützt auf Art. 104 Abs. 3 ZPO dem Hauptsachengericht vorbehalten. Nur für den Fall, dass die Anordnung wegen Nichtanhängigmachens

- 8 - des Prozesses dahinfallen sollte, ist eine definitive (wenn auch bedingte) Anordnung zu treffen. 4.2. Die Klägerschaft macht geltend, es handle sich vorliegend um eine vermögensrechtliche Streitigkeit und der Streitwert betrage CHF 50'000.– (act. 1 Rz. 7; act. 16 Rz. 48). Die Beklagte stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, es liege keine vermögensrechtliche Streitigkeit vor, da nicht ein überwiegend wirtschaftlicher Zweck

verfolgt werde. Eventualiter erklärt die Beklagte ausdrücklich, dass sie der Einschätzung der Klägerschaft bezüglich des Streitwerts (CHF 50'000.–) zustimme (act. 11 Rz. 30 ff.). Anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 14. Juni 2017 erklärten die Parteien übereinstimmend, für ihr bilaterales Verhältnis bzw. für die Bemessung der Parteientschädigung sei in jedem Fall auf einen Streitwert von CHF 50'000.– abzustellen (Prot. S. 11).

4.3. Eine Streitigkeit ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann vermögensrechtlicher Natur, wenn mit der Klage letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Dass die genaue Berechnung des Streitwertes nicht möglich oder dessen Schätzung schwierig ist, genügt nicht, um eine Streitsache als eine solche nicht vermögensrechtlicher Natur erscheinen zu lassen. (BGE 142 III 145 E. 6.1 sowie Urteile des Bundesgerichts 4A_83/2016 vom 22. September 2016 E. 4.3; 4A_239/2014 vom 2. Juli 2014 E. 2.3.; 4A_191/2014 vom 2. Juli 2014 E. 2.3.).

4.4. Die Parteien beweg(t)en sich im Bereich der Vermögensverwaltung, was eine typische wirtschaftliche Betätigung darstellt. Es darf als notorisch gelten, dass die Verfolgung durch amerikanische Behörden an die Öffentlichkeit gelangen kann und damit die wirtschaftliche Betätigung bzw. das Fortkommen der Klägerschaft beeinträchtigt würde. Somit wird vorliegend klarerweise ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt, weshalb von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen ist. Der Streitwert wird indessen von den Parteien offensichtlich viel zu tief angesetzt, weshalb dieser vom Gericht zu schätzen ist (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Im Rahmen der Vermögensverwaltungstätigkeit ging es nämlich um Millionenbeträge (act. 19/1). Zu diesen muss die Streitwertschätzung in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Deshalb ist der Streitwert vorliegend auf CHF 500'000.– zu schätzen.

- 9 -

Dieser bildet die Grundlage für die Bemessung der Gerichtsgebühr. Da die Parteien ausdrücklich erklärt haben, für die Bemessung der Parteientschädigung sei in jedem Fall von ihrer übereinstimmenden Streitwertangabe auszugehen, wogegen nichts eingewendet werden kann, ist diesbezüglich von einem Streitwert von CHF 50'000.– auszugehen (ZR 89 (1990) 114 S. 283 f.). Die Mehrwertsteuer ist mangels Begründung nicht zu berücksichtigen. Der Einzelrichter erkennt:

E. 6

Oktober 2016 untersagte die Klägerschaft der Beklagten jegliche Verwendung ihrer Daten im Rahmen des US-Programms, insbesondere deren Herausgabe an das DoJ, und ersuchte um entsprechende Bestätigung durch die Beklagte. Nach weiterer Korrespondenz zwischen den Parteien am 13. und 17. Oktober 2016 orientierte die Beklagte die Klägerschaft am 18. Oktober 2016 darüber, dass bei einer erneuten Überprüfung des streitgegenständlichen Kontos ein möglicher US-Bezug entdeckt worden sei. Dementsprechend kläre die Beklagte ab, ob es sich

- 4 - beim betreffenden Konto um einen sogenannten "US related account" handle. Solange die Abklärungen liefen, würden keine Daten an das DoJ übermittelt. Im Übrigen würde sie sich bei beabsichtigter Übermittlung an die Vorgaben der Verfügungen des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 28. März 2014 bzw. 26. März 2015 halten (act. 11 Rz. 8). Mit Schreiben vom 21. Oktober 2016 setzte die Klägerschaft der Beklagten letztmals eine Frist bis 31. Oktober 2016, um Kopien der von der Datenherausgabe betroffenen Daten vorzulegen sowie um mitzuteilen, innerhalb welcher Frist im Falle einer beabsichtigten Datenherausgabe das Gericht anzurufen sei. Diese Frist liess die Beklagte unbenutzt verstreichen (act. 1 Rz. 33 f.). Am 16. Februar 2017 hat die Beklagte die Klägerin 1 über die von ihr beabsichtigte Datenübermittlung informiert und sie zur

Einsicht in die zu übermit- telnden Daten eingeladen (act. 11 Rz. 20; act. 12/1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.